Flensburg

Allgemeine Preise

für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Allgemeine Strompreise)

Gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandteile der Allgemeinen Preise 2
2. Allgemeine Preise in der Grundversorgung 2
3. Preisbestandteile 3
4. Netto-/Bruttopreise 5
5. Schwachlastregelung 5
6. Ermittlung des Entgelts 5
7. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen 5
8. Allgemeine Preise in der Ersatzversorgung/Ersatzbelieferung 6
9. Mitteilungspflichten 7
10. Schlussbestimmungen 7

Die Stadtwerke Flensburg GmbH stellt für die Grundversorgung von Haushaltskunden elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz zu folgenden Allgemeinen Preisen zur Verfügung. Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Flensburg GmbH vom 1. September 2018 sowie der „Anlage“ hierzu. Darüber hinaus stellt die Stadtwerke Flensburg GmbH die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG sowie die Ersatzbelieferung in höheren Spannungsebenen zur Verfügung (Ziff. 8).

1. Bestandteile der Allgemeinen Preise

Die Allgemeinen Preise bestehen aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Sie gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf je Kundenanlage.

1.1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2. Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung. Soweit kein gesonderter Leistungspreis ausgewiesen ist, ist das Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung mit dem Arbeitspreis abgegolten.

1.3. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen einschließlich des Grundpreises der Netzentgelte.

1.4. Arbeitspreise der verschiedenen Tarifformen

Beim Einfachtarif (Ziff. 2.1) wird der Verbrauch zu einem von der Tageszeit unabhängigen einheitlichen Arbeitspreis abgerechnet. Die anderen Tarife (Ziff. 2.2 bis 2.3) rechnen den Verbrauch in der Schwachlastzeit (Ziff. 5.2) zum NT-Arbeitspreis und in der übrigen Zeit zum jeweiligen HT-Arbeitspreis ab.

2. Allgemeine Preise in der Grundversorgung

Die nachfolgenden Allgemeinen Preise und die sonstigen aufgeführten Regelungen gelten ausschließlich für Haushaltskunden. Dies sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

2.1. Einfachtarif (E-Tarif)

- Arbeitspreis für Gesamtstromverbrauch 30,143 (35,870) Cent/kWh

2.2. Zweizeitentarif (Z-Tarif)

(Wahltarif bis 10.000 kWh Jahresverbrauch; Pflichttarif ab 10.001 kWh Jahresverbrauch ausschließlich für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen).

- Fester Bestandteil des Leistungspreises 86,250 (102,640) €/Jahr
- Arbeitspreis für den HT-Verbrauch 27,973 (33,288) Cent/kWh
- Arbeitspreis für den NT-Verbrauch 25,563 (30,420) Cent/kWh

Dieser Tarif kann von Haushaltskunden anstelle des Tarifs nach Ziffer 2.1 gewählt werden.

2.3. Wärmepumpentarif (W-Tarif)

(Getrennte Messung zum Tarif nach 2.1 und 2.2)

- Arbeitspreis für den HT-Verbrauch 27,433 (32,645) Cent/kWh
- Arbeitspreis für den NT-Verbrauch 24,133 (28,718) Cent/kWh

2.4. Tarifwahl

Wählt der Kunde den Z-Tarif (Ziff. 2.2) bei einem Strombezug unterhalb von 10.000 kWh, so vergütet der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH die

Kosten der Zählerauswechselung. Soweit eine Kundenanlage bereits mit einem Zweizeitenzähler ausgestattet ist, kommt der Z-Tarif (Ziffer 2.2) auch bei Jahresverbräuchen unter 10.001 kWh zur Anwendung. Sollte dieser Kunde (auch der Neukunde) einen Wechsel in den E-Tarif wünschen, so vergütet der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten der Zählerauswechselung.

2.5. Verrechnungspreise

Je Abrechnungsjahr einheitlich für alle Tarife

a)	Eintarifzähler	113,06 € (134,54 €)
b)	Zweitarifzähler einschließlich Tarifschaltung	112,52 € (133,90 €)
c)	Tarifschaltung einschl. Schaltgerät (gesondert)	15,33 € (18,24 €)
d)	Stromwandlersatz	36,81 € (43,80 €)
e)	Paymentzähler	113,06 € (134,54 €)
f)	Wärmepumpe - Zweitarifzähler einschließlich Tarifschaltung	63,04 € (75,02 €)

3. Preisbestandteile

In den oben genannten Preisen sind bereits folgende staatlich veranlasste Preisbestandteile sowie Netzentgelte und Konzessionsabgaben enthalten:

3.1. Stromsteuer

Die Stromsteuer wird auf den Energieverbrauch erhoben.

3.2. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

3.3. KWKG-Umlage

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fördert Anlagen, die eine effizientere Primärenergieausbeute erreichen, indem sie die Erzeugung von Strom und Wärme koppeln.

3.4. Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag für besondere Netznutzung gleicht Mindereinnahmen aus, die durch reduzierte, individuelle Netzentgelte für Letztverbraucher sowie Mehrkosten der Verteilnetzbetreiber für die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse (Wasserstoffumlage) entstehen. Mindereinnahmen sowie Mehrkosten werden als Aufschlag auf alle Netznutzer umgelegt.

3.5. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage sichert Risiken für die Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen an das Stromnetz ab. Die Kosten der Haftungsbegrenzungen werden auf alle Letztverbraucher umgelegt.

3.6. Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte sind Entgelte für die Nutzung des Leitungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers vor Ort.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	E-Tarif	Z-Tarif	W-Tarif
Arbeitspreis für Gesamtstromverbrauch ct/kWh, netto	**30,143**		
Arbeitspreis HT-Verbrauch ct/kWh, netto		**27,973**	**27,433**
Arbeitspreis NT-Verbrauch ct/kWh, netto		**25,563**	**24,133**
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe HT-Verbrauch *(Betrag bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner. Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt die Konzessionsabgabe im HT-Verbrauch 1,32 ct/kWh.)*	1,590	1,590	1,590
Konzessionsabgabe NT-Verbrauch		0,610	0,110
** Bei den folgendenen drei Umlagen handelt es sich um staatlich veranlasste Umlagen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.netztransparenz.de*			
KWKG-Umlage*	0,451	0,451	0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung*	2,027	2,027	2,027
Offshore-Umlage*	1,143	1,143	1,143
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	6,690	6,690	5,810
Saldo der genannten Kostenanteile HT:	**13,951**	**13,951**	**13,071**
Versorgeranteil HT	16,192	14,022	14,362
Saldo der genannten Kostenanteile NT:		**12,971**	**11,591**
Versorgeranteil NT		12,592	12,542
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis €/Jahr, netto	**113,06**	**112,52**	**63,04**
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Grundpreis Netz	80,00	80,00	0,00
Messstellenbetrieb inkl. Messung	13,06	17,52	18,04
Saldo der genannten Kostenanteile	**93,06**	**97,52**	**18,04**
Versorgeranteil	20,00	15,00	45,00
Leistungspreis €/Jahr, netto		**86,25**	

4. Netto-/Bruttopreise

Die aufgeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe (19 %) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die in Klammern angegebenen Preise sind Bruttopreise.

5. Schwachlastregelung

5.1. Die Schwachlastregelung wird mit dem Z-Tarif (Ziffer 2.2) für die während der NT-Zeit bezogenen Arbeit gewährt. Die Messung beider Verbräuche (HT-Arbeit und NT-Arbeit) erfolgt mittels Zweitarifzählwerk. Die Umschaltung der Zweitarifzählwerke erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

5.2. Die Schwachlastzeit beträgt täglich ca. 10 Std. in der Zeit von ca. 21.00 bis ca. 7.00 Uhr. Sie wird von der Stadtwerke Flensburg GmbH festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

6. Ermittlung des Entgelts

6.1. Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

6.2. Wird über einen Zähler mehr als eine wirtschaftlich als selbständig zu betrachtende Einheit abgerechnet, so wird bei den Tarifen mit festen Leistungspreisen nach Ziffer 2.1 und 2.2 für jede Einheit der Leistungspreis abgerechnet.

6.3. Werden gesonderte Verbrauchseinrichtungen von mehreren als wirtschaftlich selbständig zu betrachtenden Einheiten gemeinsam genutzt (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Fahrstühle), so wird dieser Verbrauch gesondert nach einem der Tarife nach Ziffer 2.1 oder 2.2 abgerechnet.

6.4. Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

6.5. In den unter 2.1 bis 2.3 aufgeführten Netto-Arbeitspreisen sind auch die an die Gemeinden im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 i. d. Fassung vom 7. Juli 2005 (KAV) abzuführenden Konzessionsabgaben enthalten. Für das Versorgungsgebiet in Flensburg beträgt die Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh, für das in Glücksburg und Harrislee 1,32 Cent/kWh. Soweit für die Zeit von 21.00 – 7.00 Uhr ein gesonderter Arbeitspreis berechnet wird (NT-Verbrauch) beträgt die Konzessionsabgabe im Zweizeitentarif 0,61 Cent/kWh und im Wärmetarif 0,11 Cent/kWh. Soweit die Gemeinden auf die Zahlung der Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichten, verringern sich die Arbeitspreise entsprechend.

7. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

7.1. Kann die Stadtwerke Flensburg GmbH den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird dieser Strombezug getrennt gemessen, so wird dieser Stromverbrauch gesondert mit dem Wärmepumpentarif (W-Tarif, Ziffer 2.3) abgerechnet.

7.2. Bei Wärmepumpen, bei denen die Raumheizung während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 7.1 durch eine andere Energieart erfolgt, darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

7.3. Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent-betriebene Wärmepumpen) oder die zeitweise parallel zu einer nichtelekt-

rischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit sein.

7.4. Ziffer 7.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 7.2 bzw. 7.3 unterbrochen werden kann. Hinsichtlich der Ziffer 7.3 gilt dies jedoch nur, wenn sich dadurch die Lastverhältnisse der Stadtwerke Flensburg GmbH nicht verschlechtern.

8. Allgemeine Preise in der Ersatzversorgung/Ersatzbelieferung

In § 38 Energiewirtschaftsgesetz ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ in der Niederspannung geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.

8.1. Für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gelten die vorstehenden Preise in gleicher Weise. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

8.2. Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden sind, nach SLP-Profilen abgerechnet werden (keine Leistungsmessung) und sich in der Ersatzversorgung befinden, gelten bis auf weiteres die gleichen Preisstellungen wie für Haushaltskunden.

8.3. Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung:

- Energiepreis 15,00 Cent/kWh

Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung und Abrechnung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Blindstrom- sowie Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung, der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie der gesetzlichen Stromsteuer. Auf den Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hierhaus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

8.4. Ersatzbelieferung ab Mittelspannung mit Leistungsmessung:

- Energiepreis 15,00 Cent/kWh

Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung und Abrechnung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Messstellenbetrieb, Blindstrom- sowie Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung, der die Umlage

nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie der gesetzlichen Stromsteuer. Auf den Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

9. Mitteilungspflichten

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Beginn und Ende seines Strombezuges sowie alle anderen für die Abrechnung notwendigen Sachverhalte der Stadtwerke Flensburg GmbH unaufgefordert mitzuteilen.

9.2. Die vom Kunden nach 9.1 mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse werden bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Diese Fassung der Allgemeinen Preise tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Preise außer Kraft.

10.2. Änderungen dieser Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Veränderung erfolgen muss, wirksam.

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48 • 24939 Flensburg
Telefon: 0461 487-4440 • E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de
www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Nikolaistraße 5 • 24937 Flensburg